

Die Präsidentin



Architekten- und
Stadtplanerkammer Hessen

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung**

Abteilung 1 | Landesentwicklung, Energie
Kaiser-Friedrich-Ring 75

65185 Wiesbaden

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen K.d.ö.R.

Bierstadter Straße 2 Telefon 0611 - 17 38 - 0 info@akh.de
65189 Wiesbaden Telefax 0611 - 17 38 - 40 www.akh.de

Vorab per Mail: matthias.bergmeier@wirtschaft.hessen.de

13. Juni 2017 - Pe

**Stellungnahme der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH)
zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes Hessen 2000**

Sehr geehrter Herr Minister,
sehr geehrter Herr Al-Wazir,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes Hessen 2000. Der Landesentwicklungsplan ist das wichtigste Instrument der Landesplanung. Die Architekten und Stadtplanerkammer Hessen (AKH) begrüßt eine aktive Steuerung der Landesplanung und eine Orientierung an den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung des Landes.

Die AKH unterstützt die hessische Landesregierung mehr als gerne bei der Umsetzung differenzierter, an den teilträumlichen Stärken der Regionen ausgerichteter Handlungsansätze.

Die Erarbeitung der Stellungnahme erfolgte innerhalb der AKH unter maßgeblicher Beteiligung der Arbeitsgruppe Stadtplanung, der Arbeitsgruppe Landschaftsarchitektur sowie ausgewählter Experten der Regional- und Landesplanung.

Die Stellungnahme gliedert sich in zwei Teile:

- A. Hinweise zu den vorliegenden Änderungen
- B. Allgemeine Hinweise zur Fortschreibung



A. Hinweise zu den vorliegenden Änderungen

Zu 3. Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge

Zu 3.1. Siedlungsentwicklung, Siedlungsstrukturpolitik

Die AKH begrüßt die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes, bis zum Jahr 2020 die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 2,5 ha/Tag zu reduzieren. Allerdings reicht u.E. die Formulierung des Grundsatzes allein nicht aus, um die Siedlungsflächeninanspruchnahme zu minimieren. Wichtig erscheint hier unter dem Blickwinkel infrastruktureller Folgekosten eine interkommunal-übergreifende und regional differenzierte Betrachtung von Flächenpotentialen. Die Auslastung und Stärkung bestehender technischer und sozialer Infrastrukturen sollte die Leitlinie sein, um die Bauflächenentwicklung zu steuern.

- Die AKH plädiert für eine interkommunale und überregionale Steuerung der Flächeninanspruchnahme und spricht sich für die Festlegung von Fördermaßnahmen als Anreizsystem aus, um der Landflucht zu begegnen.
- Um die Akzeptanz von Nachverdichtungsmaßnahmen zu fördern und die Qualität der Innenentwicklung zu sichern, wird angeregt, das Prinzip der doppelten Innenentwicklung (s. Weißbuch Grün) bereits auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung als Grundsatz zu verankern.

Auf die einzelnen Grundsätze und Ziele wird wie folgt eingegangen:

Zu den Zielen 3.1-2, 3.1-4 und 3.1-7

Mit dem Ziel 3.1-4 wird als landesplanerisches Ziel formuliert, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat. Das heißt, vor der Festlegung zusätzlicher Siedlungsflächen im Außenbereich sind vorrangig die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale zu nutzen. Mit diesem landesplanerischen Ziel wird das in § 1 Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB genannte städtebauliche Ziel des Vorrangs der Innenentwicklung aus dem Planungsrecht in den Landesentwicklungsplan übernommen. Da zu diesen Planungsgrundsätzen allgemeiner Konsens besteht, werden diese Ziele und Grundsätze begrüßt.

Der Zusatz in Ziel 3.1-4 „Die Entwicklung von Neubauf Flächen ist dann nur als Ausnahme zulässig, wenn eine weitere Innenentwicklung nicht möglich ist.“ wird jedoch kritisch bewertet, insbesondere der Begriff der „Ausnahme“.

Eine Ausnahme ist im Planungsrecht (§ 31 Abs. 1 BauGB) eine recht strikte Vorgabe, wonach Ausnahmen nur zulässig sind, wenn Ausnahmetatbestände erfüllt sind. Damit wäre das landesplanerische Ziel 3.1-4 eine weit strikere Vorgabe im Vergleich zu den in § 1 und 1a BauGB genannten Grundsätzen der Bauleitplanung. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind diese Grundsätze mit besonderem Gewicht in die planerische Abwägung einzubeziehen. In der Regel ist zu prüfen, inwieweit der Wohnflächenbedarf durch Maßnahmen der Innenentwicklung bzw. der Reaktivierung von Brachflächen gedeckt werden kann. Neubauf Flächen sind im Rahmen des Planungsrechts dann zulässig, wenn in der planerischen Abwägung die



Gemeinde zum Ergebnis kommt, dass der Wohnungsbedarf durch Innenentwicklung nicht gedeckt werden kann.

Hierbei ist oft auch ausschlaggebend, dass zwar theoretisch ein Flächenpotential in den Innenbereichen vorhanden ist, aber diese Flächen nicht verfügbar sind. Zum einen wird oft eine großzügige Freiflächenausstattung von den Bewohnern als städtebauliche Qualität bewertet, die durch Nachverdichtung nicht gestört werden soll. Zum anderen werden Flächenpotentiale im Bestand als stille Baulandreserve der Eigentümer gesehen. Potentiale der Innenentwicklung stehen in der Regel nur dann zur Verfügung, wenn größere zusammenhängende Flächen brachgefallen sind. In Anbetracht des dringenden Wohnungsbedarfs werden in der Regel die Gemeinden nicht umhin kommen, auch Neubauflächen zu entwickeln. Den Regelfall aber nur im Wege der Ausnahme zuzulassen, entspricht nicht den Anforderungen, Wohnbauflächen im erforderlichen Umfang entwickeln zu können.

- Es wird angeregt, das Ziel 3.1-4 dahingehend zu formulieren, dass die Entwicklung von Neubauflächen dann zulässig ist, wenn eine weitere Innenentwicklung nicht möglich ist. Auf die Ausnahmeregelung sollte verzichtet werden.

zu 3.2 - Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung

Flächen für Wohnen

Zu Ziel 3.2-1

Auf Grundlage von Ziel 3.2-1 soll in den Regionalplänen dem Bedarf an Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf u.a. durch die Festlegung von Vorranggebieten „Siedlung Bestand und Planung“ Rechnung getragen werden. Im Regionalplan Südhessen soll gem. Z3.4.1-3 in diesen Vorranggebieten die Ausweisung von Wohn-, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen sowie dazugehörigen kleineren gewerblichen Bauflächen stattfinden. Nach LEP 2000 beinhalten "Siedlungsbereiche" die Darstellung von Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, kleineren gewerblichen Bauflächen, Sonderbauflächen (z.B. Einzelhandel) sowie ergänzenden Grün- und Verkehrsflächen.

Damit bestehen für die gleichen Gebietsbegriffe unterschiedliche Nutzungsbeschreibungen. In der Praxis führt dies zu Auslegungsschwierigkeiten.

- Es wird empfohlen, die Begrifflichkeiten einschließlich der darin zulässigen Nutzungen zu harmonisieren.

In der 3. Änderung wird für das Vorranggebiet „Siedlung Bestand und Planung“ zusätzlich die Nutzung „Flächen für den Gemeinbedarf“ aufgeführt. Es muss vermutet werden, dass damit darauf hingewiesen werden soll, dass Einrichtungen des Gemeinbedarfs dem Vorranggebiet Siedlung Bestand und Planung zugeordnet werden. Dies ist aber nicht sachgerecht, da Gemeinbedarfseinrichtungen auch in Gewerbe- oder Industrieflächen zulässig sind. Weder in § 8 Abs. 5 ROG noch in § 5 Abs. 4 HLPG werden Gemeinbedarfsflächen als Elemente von Raumordnung und Landesplanung erwähnt. Die räumliche Festlegung



solcher Flächen bereits auf Landesplanungsebene ist daher schwer nachvollziehbar und eindeutig der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten. Außerdem ist zu befürchten, dass in regionalplanerischen Verfahren die Gemeinbedarfseinrichtungen, wenn sie eine raumwirksame Dimension haben, in Gewerbe- oder Industrieflächen als nicht zulässig eingestuft werden. Sollte dies aber landesplanerische Absicht sein, müsste die Nutzungsdefinition auch auf Ebene der Regionalpläne angewendet werden.

- Es wird empfohlen, auf den bauplanungsrechtlichen Begriff der „Flächen für den Gemeinbedarf“ im LEP grundsätzlich zu verzichten und nur die Kategorien „Siedlungsgebiete“ oder „Industrie- und Gewerbegebiete“ zu verwenden.

Zu Grundsatz 3.2-3

Die Festlegung von Mindestdichtewerte wird begrüßt. Insbesondere wird als positiv und richtungsweisend bewertet, dass die Mindestdichten gegenüber den Tafelwerten des LEP 2000 für den ländlichen Raum und teilweise für den Ordnungsraum erhöht wurden.

Im Regionalplan Südhessen RPS wird unter Ziel Z3.4.1-9 festgelegt, dass im Rahmen der Bauleitplanung für die verschiedenen Siedlungstypen Dichtevorgaben, bezogen auf Bruttowohnbauland, einzuhalten sind. Die Vorgaben aus LEP und RPS sind teilweise unterschiedlich: Im Einzugsbereich vorhandener oder geplanter S- und U-Bahn-Haltestellen sind 45 bis 60 Wohneinheiten je ha einzuhalten. In der Tabelle im LEP-3. Änderung sind im Ordnungsraum als Basiswert 30 WE/ha vorgegeben.

- Es wird empfohlen, die Dichtevorgaben zwischen LEP und den Regionalplänen zu harmonisieren.

Zu Ziel 3.2-4

Auf Grundlage von § 4 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 7 HLPG sind die verbindlichen Vorgaben des Landesentwicklungsplans von den Behörden des Bundes, des Landes und von der Regionalplanung zu beachten. Vor diesem Hintergrund ist das Ziel 3.2-4 zu bewerten. Danach ist die Inanspruchnahme von bisherigen Außenbereichsflächen für Wohnsiedlungszwecke nur dann zulässig, wenn keine geeigneten Flächen im Innenbereich zur Verfügung stehen.

Dieses Ziel ist im Prinzip zu begrüßen, zumal dieses Ziel als Grundsatz der Bauleitplanung Handlungsrichtlinie in der Stadtplanung ist und bei der planerischen Abwägung von besonderem Gewicht ist (Siehe hierzu Stellungnahme zu Ziel 3.1-4). Adressat dieses Ziels des LEP ist jedoch die Regionalplanung, die dieses Ziel bei der Aufstellung der Regionalpläne zu beachten hat. Nach dem Wortlaut des Ziels darf eine Wohnsiedlungsfläche für eine Kommune als „Vorranggebiete Siedlung Planung“ nur ausgewiesen werden, wenn nachgewiesen wurde, dass keine geeigneten Flächen im Innenbereich zur Verfügung stehen.

In der Begründung zu Ziel 3.2-1 bis 3.2-6 wird verlangt, dass die Gemeinden zur Ermittlung des Umfangs der im Regionalplan darzustellenden „Vorranggebiete Siedlung“ Baulücken sowie deren Mobilisierungsmöglichkeiten zu erheben und darzustellen haben. Ziel 3.2-4 kann nach allgemeiner Rechtsauffassung



keine Bindungswirkung unmittelbar gegenüber den Gemeinden entfalten. Es ist auch nicht praktikabel, dass die Ausweisung von Wohnbauflächen in den Regionalplänen von der Erstellung von Baulückenkatastern o.ä. abhängig gemacht werden kann.

Ein Nachweis, wie hier gefordert, ist in der Regel auch schwer zu erbringen. Zwar könnte ein Baulückenkataster oder vergleichbare Untersuchungen ein theoretisches Potential an Baumöglichkeiten aufzeigen. Aber das tatsächliche Mobilisierungspotential ist in der Regel weit geringer. Lediglich größere, zusammenhängende Brachflächen stehen für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung, das kleinräumliche Potential aber nicht. Der aktuelle hohe Wohnungsbedarf kann, wie unter Punkt zu Ziel 3.1-4 schon festgestellt, nicht allein durch Innenentwicklung befriedigt werden.

- Das Ziel des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen steht außer Frage. Es wird jedoch nicht befürwortet, die Ausweisung von „Vorranggebieten Siedlung Planung“ in den Regionalplänen nur zuzulassen, wenn die Kommunen entsprechende Nachweise erbracht haben.

Flächen für Gewerbe und Industrie

Zu Grundsatz 3.2-8

Mit diesem Grundsatz wird die in Ziel 3.2-4 für Wohnbauflächen formulierte Vorgabe entsprechend für Gewerbeflächen festgelegt, allerdings hier nur als Grundsatz: Bevor für neue Flächen im Außenbereich Bebauungspläne entwickelt werden, soll ein Flächennachweis über die Innenentwicklungspotenziale durch die Gemeinden erstellt werden, in dem die vorhandenen Flächenreserven im Innenbereich dargestellt sowie deren Verfügbarkeit und Entwicklungsfähigkeit aufgezeigt werden.

Hier gilt das gleiche wie die Stellungnahme zu dem Ziel 3.2-4 für Wohnbauflächen. Die Gemeinden müssen sich im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung ohnehin damit auseinandersetzen, inwieweit in Anbetracht des Gebots der Innenentwicklung ein Erfordernis für eine Neuausweisung besteht (Erfordernisgebot).

Zu Ziel 3.2-10

Mit Ziel 3.2-10 wird klargestellt, dass in den in Regionalplänen festgelegten „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe“ der Industrie und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen einzuräumen ist. Dies bedeutet, dass in diesen Gebieten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nur die Ausweisung von Gewerbegebieten und Industriegebieten zulässig ist. Bauleitpläne sind nur dann gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung angepasst.

Ziel 3.2-10 enthält dann einen Zusatz: „Bei erhöhtem Wohnungsbedarf sind, unter Vorbehalt der Planziffer 3.3-4, Ausnahmen zur Nutzung von „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand“ zulässig.



Der o.g. Zusatz wirft jedoch einige Fragen auf. Es kann nur so verstanden werden, dass innerhalb eines im Regionalplan festgelegten „Vorranggebietes Industrie und Gewerbe“ ohne Änderung des Regionalplanes oder ohne Abweichungsverfahren die Ausweisung einer Wohnbaufläche in Form eines Wohngebietes oder Mischgebietes zulässig ist bzw. diese Ausweisung den Zielen der Raumordnung entspricht.

- Diese Ausnahmemöglichkeit wird begrüßt. Dadurch wird den Gemeinden ermöglicht, durch Umnutzung von mindergenutzten gewerblichen Flächen Wohnbauflächen vorzusehen. Hierbei wird davon ausgegangen, dass sich diese Regelung sowohl auf Bestandsgebiete wie auf Planungsgebiete bezieht.

Diese Ausnahmeregelung ist jedoch nicht unproblematisch. Das Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe muss den Vorgaben der Baunutzungsverordnung, den Grundsätzen der Abwägung unter Beachtung des Trennungsgrundsatzes des § 50 BImSchG und der grundsätzlich geforderten geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechen. Eine weitergehende kleinräumliche Mischung von Wohnen und Gewerbe wurde durch die Einführung der Kategorie „Urbanes Gebiet“ in der BauNVO ermöglicht. Eine Mischung von Wohnen und Gewerbe mit einem höheren Störgrad als „das Wohnen nicht wesentlich störend“ kann nicht durch ein Ziel der Raumordnung im Landesentwicklungsplan herbeigeführt werden.

Zu 3.2.1 - Stadt- und Dorfentwicklung, Wohnungsbau, Städtebau

Stadt- und Dorfentwicklung – bebaute Bereiche

Die Grundsätze 3.2.1-1 bis 3.2.1-5 werden insgesamt unterstützt. Insbesondere wird der unter 3.2.1-5 (G) aufgeführte Grundsatz begrüßt, dass zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in Städten und Dörfern und zur Stärkung von Stadt- und Ortsteilzentren Maßnahmen der integrierten Stadt- und Dorfentwicklung durchgeführt werden sollen. Diese Aufgabenbereiche sind die zentralen Arbeitsfelder der Mitglieder der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen. Insbesondere der Erhalt der regionalen Baukultur zur Schaffung einer zukunftsfähigen Wohn- und Lebensqualität ist ein Anliegen der AKH.

In der Regel sind jedoch die Städte und Gemeinden zur Bewältigung dieser Aufgaben auf strukturelle und finanzielle Hilfen angewiesen, da sie sich schwer tun, aus eigener Kraft die Stärkung ihrer Stadt- und Ortsteilzentren voranzutreiben. Dem kann durch städtebauliche Förderprogramme entgegengetreten werden.

- Es wird gefordert, verstärkt Förderprogramme für integrierten Stadt- und Dorfentwicklung aufzulegen, bei denen die Kofinanzierungsverpflichtungen der Kommune keine prohibitive Wirkung entfalten dürfen.

Wohnungsbau

Auch diese Grundsätze 3.2.1-6 bis 3.2.1-9 werden insgesamt begrüßt.



Zu Grundsatz 3.2.1-6 (G)

Nach dem Grundsatz 3.2.1-6 sollen bei der Entwicklung der Wohnungsbestände sowie der Ausweisung von Wohnbauflächen und dem Bau neuer Wohnungen die demografischen Veränderungen, insbesondere die Änderungen der Haushaltsgrößen und der Altersstruktur berücksichtigt werden.

Betrachtet man jedoch die Entwicklung neuerer Wohngebiete der letzten Jahre, so dominieren in vielen Städten am Stadtrand die Einfamilienhäuser oder in den Ballungszentren der Eigentumswohnungsbau im hochpreisigen Segment. Diese Wohnformen erfüllen aber nicht die Wohnansprüche und Wohnbedürfnisse z.B. von Singles, Alleinerziehenden, Patchwork-Familien, Baugemeinschaften oder alleinstehenden Senioren. Das aktuelle Wohnungsangebot wird weder der Pluralisierung der Lebensstile, noch dem steigenden Bedarf an kleinen Haushaltsgrößen gerecht. Daher sollte dem o.g. raumordnerischen Grundsatz mehr Nachdruck verliehen werden.

- Grundsatz 3.2.1-6 (G) sollte zur Verdeutlichung und Klarstellung ergänzt werden, um die Forderung, dass insbesondere bei der Ausweisung von neuen Wohnbauflächen mindestens gleichwertig auch individuelle Wohnformen zu berücksichtigen sind, die der regionalen Nachfrage entsprechen.

Zu Grundsatz 3.2.1-7 (G)

Nach dem Grundsatz 3.2.1-7 soll das Land Hessen für die Bevölkerungsgruppen, die ihren Bedarf nicht auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt decken können, die Bereitstellung eines angemessenen, preiswerten Wohnraumangebots unterstützen. Der Adressat dieses Grundsatzes ist das Land. Daher ist dieser Grundsatz nur eine indirekte Vorgabe bei der Aufstellung von Regionalplänen. Gleichwohl sollte das hier angesprochene Problem auch Eingang in die Regionalplanungen finden. Um preiswerten und kostengünstigen Wohnraum errichten zu können, muss schon auf der Ebene der Baulandentwicklung entsprechende Vorsorge getroffen werden. Im Baugebiet sind geeignete Grundstücke auszuweisen und durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB zu sichern.

- Grundsatz 3.2.1-7 (G) sollte daher ebenfalls ergänzt werden: Bei der Ausweisung von neuen Wohnbauflächen soll der Bedarf für Wohnungen für die Bevölkerungsgruppen, die ihren Bedarf nicht auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt decken können, durch die Ausweisung von Bauflächen für preiswerten Wohnraum in angemessenem Umfang unterstützt werden. Gleiches gilt für die Förderung von gemeinschaftlich orientierten Wohnformen.

Zu 3.2.2 - Konversion, Verteidigungseinrichtungen

Nach dem Grundsatz 3.2.2-2 ist vor einer Neuausweisung von Gewerbe- und Siedlungsflächen immer zu prüfen, ob im Sinne eines sparsamen Flächenverbrauchs ehemals militärisch genutzte Brachen mit vertretbarem Kosten- und Zeitaufwand, unter Beachtung der örtlichen Situation – Zustand von Gebäuden und Infrastruktur – für zivile Zwecke umgewandelt werden können.



Mit diesem Grundsatz werden nur ehemals militärisch genutzte Brachen angesprochen. Dieser o.g. Grundsatz sollte auch für sonstige Brachflächen gelten.

- Im Sinne des Ziels des Vorrangs der Innenentwicklung sollte bei Grundsatz 3.2.2-1 der Zusatz aufgenommen werden, dass vor einer Neuausweisung von Gewerbe- und Siedlungsflächen die o.g. Brachflächen reaktiviert werden sollen.

Zu 4. Freiraumentwicklung und Ressourcenschutz

Die in Kapitel 4 formulierten Grundsätze und Ziele sollen auf der Regionalplanungsebene konkretisiert werden. Auf dieser Ebene gibt es in Hessen allerdings kein Planungsinstrument, um die Ansprüche an den Freiraum in einer sinnvollen und konstruktiven Weise zueinander in Bezug zu setzen. Wenn die Ziele der Nachhaltigkeit, des Klimaschutzes und zum Erhalt der Artenvielfalt und Biodiversität vor dem Hintergrund aktueller Nutzungskonkurrenzen in einer ausgewogenen Weise umgesetzt und lösungsorientiert behandelt werden sollen, ist ein Beteiligungs-, Informations- und Planungsinstrument wie das der regionalen Landschaftsplanung unverzichtbar und wieder zu aktivieren. Dies ist in § 10 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz auch so vorgesehen.

- Die AKH fordert eine Rückkehr zur 3-stufigen Landschaftsplanung, um die Aussagen des Landschaftsprogramms auf der Ebene der Regionalplanung zu konkretisieren und im Rahmen der Abwägung in die räumliche Gesamtplanung zu integrieren. Die Landschaftsplanung auf regionaler Ebene ist daher abweichend von § 6 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz wieder einzuführen.
- Die AKH plädiert darüber hinaus für eine zeitgemäße Fortschreibung des Instruments der Landschaftsplanung und eine Initiierung von Pilotvorhaben, bei denen auf Kreisebene oder kreisübergreifend geplant wird.

Denkbare Regionen wären:

- Der Werra-Meißner Kreis, in dem den Bau der Autobahn A 44 eine neue Landschaft gestaltet wird, ohne die angrenzenden Bereiche zu steuern.
- Der Landkreis Darmstadt Dieburg, der zum einen Grenzregion zur Metropole Frankfurt ist und aus drei sehr unterschiedlichen Teilregionen besteht.
- Der Bereich des Vogelsbergkreises/Landkreis Marburg Biedenkopf und Lahn-Dillkreis hinsichtlich der Fragestellung der Entwicklungsregion der regenerativen Energien /Naturschutz/rückläufigen Siedlungsentwicklung.

Zielsetzung der Pilotvorhaben wäre es, möglichst schnell zu einem übertragbaren Standard der Landschaftsplanung zu kommen, der dann für andere Gebiete zugrunde gelegt werden kann, um letztlich dringend benötigte Planungsaussagen und Lösungskonzepte flächendeckend für ganz Hessen zu generieren.



Zu 4.1. Freiraumfunktionen

Die in der Plankarte dargestellten Flächenkategorien und Funktionen wirken vor den aktuellen Herausforderungen des demographischen Wandels, der Migration, des Klimawandels, der Energiewende, des Arztschwundes überholt und nicht mehr zielführend.

- Empfohlen wird, insbesondere in Verdichtungsräumen, der Einsatz neuer multifunktionaler Flächenkategorien. Ein aktuelles Forschungsprojekt der Universität Kassel zu Planzeichen in der Landschaftsplanung liefert hier wichtige Anregungen, um bei zunehmender Flächenknappheit und Nutzungskonkurrenz einen integrierten Planungsansatz zu ermöglichen und in den Plänen abzubilden.

Zu 4.2. Umwelt- und Naturschutz

Die Ausführungen zu Flora, Fauna und Landschaft nehmen für die überörtlich konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich des Landes die Funktion des Landschaftsprogramms nach § 6 HAGBNatSchG wahr. Darüber hinaus wird in der 3. Änderung des LEP Hessen 2000 auf diverse Naturschutzleitfäden zur Unterstützung bei der naturschutzfachlichen Bewertung von Vorhaben auf der nachgeordneten Planungsebene verwiesen. Der Leitfaden „Landesweiter Biotopverbund für Hessen“ weist leider Mängel auf. Neben einer Status Quo-Beschreibung sind kaum planerische Aussagen enthalten, die die Konzipierung räumlicher Soll-Vorstellungen erkennen lassen und daraus Maßnahmen ableiten.

- Die gewählte Verfahrensweise wird daher als wenig zielführend erachtet. Die Erstellung eines eigenständigen Landschaftsprogramms ist dringend geboten. Im Landschaftsprogramm sollten neben der Bestandserfassung, Bewertung und Konfliktdanalyse Leitbilder sowie programmatisch-strategisch Ziel- und Maßnahmenkonzepte für die Landesebene formuliert sein.
- Mit der Erarbeitung eines Landschaftsprogramms sind Fachplaner zu beauftragen.

Es wird als Ziel (4.2.1-4) formuliert, dass die Natura 2000 Gebiete zu den Kernflächen des landesweiten Biotopverbundsystems gehören. Durch eine fehlende oder zu spät begonnene Maßnahmenplanung sowie einen gravierenden Umsetzungsmangel können die Natura 2000 Gebiete ihre Funktion als Kernflächen eines Biotopverbundsystems nicht erfüllen.

- Es wird empfohlen, eine entsprechende Maßnahmenplanung als Ziel festzuschreiben und durch die Bereitstellung finanzieller und personeller Ressourcen ihre Umsetzung sicherzustellen.

Der Grundsatz (4.2.1-3) über einen landesweiten Biotopverbund aus Kernflächen und Verbindungsflächen ein funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume zu entwickeln wird begrüßt. Dies kann jedoch nur durch eine entsprechende Maßnahmenplanung (z.B. Bau von Grünbrücken und Veränderung von Unterführungen über/unter bestehenden Straßen) in zuvor qualifiziert ermittelten Defizitbereichen gelingen.



- Es wird empfohlen, die Planung von Maßnahmen zur Vernetzung als Ziel zu ergänzen. Durch eine Beteiligung des Landes Hessen am Bundesprogramm Wiedervernetzung ist die Finanzierung zu sichern.

Zu 4.2.1 Flora, Fauna und Landschaft

Die Kompensation von Eingriffen ist räumlich und inhaltlich funktional zu planen. Artenschutzrechtliche Maßnahmen haben ausschließlich den Bezug zur jeweils betroffenen Art herzuleiten. Kompensationsmaßnahmen und artenschutzrechtliche Maßnahmen sind daher zunächst losgelöst voneinander zu betrachten. Synergieeffekte sind durchaus wünschenswert. Eine kumulierte Zielsetzung produziert jedoch Zielkonflikte, die dem Einzelziel nicht gerecht werden.

- Die AKH plädiert für eine Streichung des Grundsatzes 4.2.1-12.

Zu 4.3. Erholung und Landschaft

Bereits 2013 hatte die EU-Kommission eine Strategie für grüne Infrastrukturen beschlossen, um die Stärkung natürlicher Prozesse zu einem systematischen Bestandteil der Raumplanung zu machen. Mit dem Bundeskonzept Grüne Infrastruktur setzt die Bundesregierung das nun auch auf nationaler Ebene um. Unter Grüne Infrastruktur ist ein strategisch geplantes, multifunktionales Netzwerk von natürlichen und naturnahen Flächen einschließlich der Gewässer zu verstehen. Sie liefert über intakte Ökosysteme ein breites Spektrum an Ökosystemleistungen für die Gesellschaft. Der Ansatz „Grüne Infrastruktur“ unterscheidet sich von traditioneller Grün- und Freiraumplanung, indem Belange des Naturschutzes mit Fragen der Siedlungsflächenentwicklung, Wachstumspolitik und grauer Infrastruktur integriert und strategisch betrachtet werden.

- Es wird eine Verankerung des Gedankens der „Grünen Infrastruktur“ als Grundsatz in die Landesentwicklungsplanung empfohlen, um den Erhalt und die Verbesserung der Ökosysteme und ihrer Leistungen in Hessen zu sichern.
- Im Bundeskonzept Grüne Infrastruktur ist dieser Fachbeitrag für die Bundesebene konkretisiert. Ein Landeskonzept „Grüne Infrastruktur“ wird empfohlen.

Großflächige unzerschnittene verkehrsarme Räume mit einer Größe von über 50 qkm stellen in Hessen eine Seltenheit dar. Sie sind für die Freiraumentwicklung, den landesweiten Biotopverbund, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatische Ausgleichsräume unverzichtbar.

- Die AKH plädiert dafür, den Grundsatz (4.3-5), diese Räume soweit wie möglich vor einer Zerschneidung zu bewahren, als Ziel der Landesplanung zu erklären.



Zu 4.4. Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Wirtschaftsweise soll umweltschonend und standortangepasst erfolgen. Sonderbaukulturen können nicht den Status der „guten fachlichen Praxis“ hinsichtlich einer Privilegierung gegenüber dem Naturschutz für sich beanspruchen. Die Naturzerstörung (Artenschwund) ist nachweislich zu hoch.

- Eine Begrenzung der Intensivlandwirtschaft der Sonderbaukulturen (z.B. Spargelanbau) wird empfohlen.

Die Landwirtschaft soll als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig erhalten und weiterentwickelt werden.

- Es wird angeregt, auch neue Formen der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte (z.B. Bürgeräcker, Landwirtschaftsfabriken in ungenutzten Gewerbegebieten) unter dem Aspekt der Regionalvermarktung und der Bevölkerungsbeteiligung zu fordern und zu fördern. Hierdurch kann insbesondere in der Nähe der Metropolregionen einer Entfremdung der Bevölkerung von der Produktion von Nahrungsmitteln entgegen gewirkt werden.

Zu 4.5 Forstwirtschaft

Es fehlt die Vorgabe und Fixierung, dass der durch Hessen Forst bewirtschaftete Wald FSC-zertifiziert bewirtschaftet wird.

- Dies ist als Ziel 4.5-8(Z) zu ergänzen.

Zu 5.1 Verkehr

Zu 5.1.4 Motorisierter Individualverkehr

Das bestehende Straßennetz soll in seiner Substanz und Funktionsfähigkeit erhalten und modernisiert werden. Bei der Planung von Ortsumgehungen sollen Zerschneidungseffekte begrenzt und eine Bündelung mit bereits vorhandenen Trassen angestrebt werden.

- Folgende Ergänzung wird angeregt: Ortsumgehungen sind landschaftsschonend und ortsnah zu führen.

Zu 5.1.5 Fahrrad- und Fußverkehr

Das Ziel, dem sich ändernden Mobilitätsverhalten Rechnung zu tragen und den Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen deutlich zu erhöhen, wird begrüßt, genauso wie der Grundsatz, den Fahrradtourismus zu fördern.



- Um der unterschiedlichen Art der Fahrradnutzung Rechnung zu tragen, wird angeregt, eine neue Klassifizierung von Radwegen einzuführen und die Radwegeplanung dahingehend zu untersetzen. Vorgeschlagen wird die Etablierung eines dreistufigen Radwegesystems:
 - Radwege für schnelles Zielerreichungsradfahren, um Pendlerströme aufzunehmen
 - Radwege für Bevölkerungsgruppen wie Familien oder auch Wochenendfahrer
 - gesonderte Mountainbike-Routen an wenigen, konfliktarmen Bereichen

Zu 5.3.2 Erneuerbare Energien

Zu 5.3.2.1. Solare Strahlungsenergie

Das Ziel, bei der Standortwahl von Freiflächen-Solaranlagen Flächen entlang von bestehenden Bändern der Verkehrsinfrastruktur vorrangig in Betracht zu ziehen, wird begrüßt.

- Die AKH gibt zu bedenken, dass Gebiete, die als „landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete“ bezeichnet werden und einer Solarnutzung zugeführt werden sollen, zuvor auf die Eignung als Fläche innerhalb des Biotopverbundes zu prüfen sind. Eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote ist auszuschließen.

Zu 5.3.2.2 Windenergie

Das Ziel, in den Regionalplänen „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ festzulegen, ist nachvollziehbar. Es wird allerdings als bedenkenswert erachtet, dass jede Teilregion zwei Prozent der jeweiligen Landesfläche für Windenergieanlagen ausweisen muss. Die besondere Eignung – respektive nicht Eignung – bestimmter Landesteile bleibt dabei unberücksichtigt.

- Die AKH plädiert dafür, bei der Ausweisung von Vorranggebieten zusätzlich zu den bereits angewendeten Kriterien auch einen planerisch-konzeptionellen Ansatz zu verfolgen, um Windkraftanlagen in die Landschaft zu integrieren.
- Es wird angeregt abzuwägen, ob sich das Zwei-Prozentziel für jede Teilregion als tragfähig erweist oder ob sich auf Basis eines konzeptionell ausgerichteten Planungsansatzes, der die gesamte Landesfläche in Betracht zieht, eine konfliktärmere Verteilung von Vorranggebieten ergibt.
- Es wird empfohlen, die Festlegungen hinsichtlich des besonderen Schutzes für Vögel und Fledermäuse bei der Windenergienutzung durch ein Monitoring zu begleiten, um feststellen zu können, ob
 - die bislang gewählten Abstandsregelungen ausreichen, um das Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu verhindern,
 - die Auswahl der als besonders empfindlich eingestuften Arten bei Vögeln und Fledermäusen stimmte,
 - darüber hinaus, entgegen der bisherigen Annahme, weitere Artengruppen, z.B. die Wildkatze, beeinträchtigt werden.



B. Allgemeine Hinweise zur Fortschreibung

Zur Änderung des Landesentwicklungsplanes 2000

Mit der 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes werden im Hinblick auf den Landesentwicklungsplan Hessen 2000 in der Fassung vom 13. Dezember 2000 (GVBl. I 2001 S. 2) sämtliche Bestandteile durch diese dritte Änderung ersetzt. Diese treten damit außer Kraft. Hiervon ausgenommen sind die Planziffern 3, 4.2 und aus der Planziffer 4.1.2 das Unterkapitel „Großflächige Einzelhandelsvorhaben“. Damit sind neben den Grundsätzen und Zielen der 3. Änderung auch Teile des LEP 2000 in Kraft. Dadurch ist das Gesamtwerk Landesentwicklungsplan sehr unübersichtlich.

Hinzukommt, dass der Entwurf zur 3. Änderung jetzt eine eigene Gliederungssystematik enthält, die nicht aus der Gliederungssystematik des LEP 2000 abgeleitet bzw. in diese eingefügt ist. Dies erschwert die Zuordnung der Änderungen der Ziele und Grundsätze zu dem unverändert fortgeltenden Landesentwicklungsplan 2000.

Die in der 3. Änderung aufgeführten Ziele sind in Teilen im Vergleich zu den eher allgemein gehaltenen Zielen des LEP 2000 dezidierter ausformuliert. Teilweise bleibt nun unklar, ob die neuen Ziele und Grundsätze, die nicht dem Gliederungssystem des LEP 2000 entsprechen, alte Ziele und Grundsätze ersetzen bzw. verdrängen, oder ob diese – unabhängig von ihren Ordnungszahlen – den LEP 2000 grundsätzlich nur ergänzen. Zumindest eine Zuordnung z.B. durch Verweise auf den Gliederungspunkt im LEP wäre hilfreich.

- In Anbetracht der sehr umfänglichen Neustrukturierung wird empfohlen, eine Fassung des Landesentwicklungsplanes zu erstellen, in welchem beide Bestandteile in einem nachvollziehbaren einheitlichen Gliederungssystem zusammengefasst sind.

Zu 1. Einleitung

Die Nutzungsanforderungen an die Flächen sind in den letzten 20 Jahren wesentlich vielfältiger geworden. Es bedarf daher der Definition von aufeinander abgestimmten Zielsetzungen für die Landesentwicklung. Der vorliegende Änderungsentwurf zeigt stattdessen vorrangig sektorale und damit teilweise widersprüchliche Zielsetzungen auf.

In der Einleitung wird im Übrigen auf die auf europäischer Ebene entwickelten Leitgedanken und politischen Ziele Bezug genommen. Es fehlt eine Darstellung der Ziele des Bundes. Denn auch sie sind den Grundsätzen und Zielen des LEP zugrundzulegen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob nach 17 Jahren des Inkrafttretens des LEP 2000 eine Änderung den aktuellen und komplexen Herausforderungen der Landesentwicklung gerecht wird oder ob eine Neuaufstellung der Situation angemessener gewesen wäre.



Zu 2. Raumstruktur und Raumordnungskonzeption

Wie aus der Feststellung in Kap. 1.2.2 (Rechtswirkung der Änderung) ersichtlich ist, wird die Planziffer 3 des LEP 2000 nicht außer Kraft gesetzt. Dies bedeutet, dass die Grundsätze und Ziele zur landesweiten Raumstruktur und Raumordnungskonzeption unverändert gelten. Dies betrifft insbesondere die Ziele zu der Festlegung von Verkehrs- und Siedlungsachsen (Kap. 3.1 – LEP 2000) und zur großräumigen Gliederung in Ordnungsräume (verdichtete Räume) und ländliche Räume (Kap. 3.2 – LEP 2000).

In Kap. 3.2 – LEP 2000 Strukturräume - Grundsätze und Ziele wird die großräumige Gliederung des Landes in Ordnungsräume (verdichtete Räume) und ländliche Räume dargelegt, aber mit keinem Wort auf den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main, die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main oder die Metropolregion Rhein-Neckar eingegangen.

- Es wird empfohlen, das Kapitel 3 „Landesweite Raumstruktur und Raumordnungskonzeption“ zu aktualisieren und die inzwischen in den Regionalplänen dargelegten raumordnerischen Ziele aufzunehmen.

Ferner bleibt Kap. 4.2 bezüglich der Zentrale Orten und Verflechtungsbereiche unverändert. Hier wäre es angebracht gewesen, auch diese Ziele und Grundsätze zumindest einer Überprüfung zu unterziehen. Hierzu wird auf die Stellungnahme der AKH zum LEP 2000 verwiesen, in welcher festgestellt wird, „dass das dem räumlichen Ordnungskonzept zugrundeliegende Zentrale-Orte-Modell die Realität in Verdichtungsräumen nicht mehr abbildet. Die Verbindung des räumlichen Ordnungskonzeptes mit der Förder- und Interventionspolitik macht Einzelfallabwägungen unabdingbar, was den LEP de facto seiner räumlichen Ordnungsstruktur beraubt.“

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise und Anregungen die Diskussion um eine zukunftsweisende Landesentwicklung unterstützen. Selbstverständlich sind wir gerne bereit, Details zu erläutern und Rückfragen zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Holz